

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

A) Ämtliche Bekanntmachungen

Nr. Bezeichnung

- 1 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.04.1990
- 2 Endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Heinrich-Imig-Straße"
- 3 Widmung der Erschließungsanlage "Heinrich-Imig-Straße"
- 4 Widmung der Erschließungsanlage " Vulligstraße"
- 5 Widmung der Erschließungsanlage "An der Burgmauer"
- 6 Beschlussfassung über die Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 1999 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 GO NW

17. Jahrgang
Ausgabe Nr. 1
04.01.2001

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
Fachbereich Personal, Organisation, NSM,
Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Tel.:
02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,
12/Organisation, EDV, Controlling,
Berichtswesen,
Rathausplatz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post: zum Preis von 42,00 DM jährlich, zahlbar im voraus an die Stadtkasse (Konten bei allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei erhältlich am Informationsschalter im Rathaus während der Dienststunden und an allen Bankschaltern.

1

Bekanntmachung

2. Nachtragssatzung
vom 20.12.2000

zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.04.1990

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV.NRW.S.245) sowie §§ 51 und 161 a Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz (-LWG-)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.BI.NRW.S.334), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV.NRW.S.713) hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 20.12.2000 folgende 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Eschweiler über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 05.04.1990 beschlossen:

§ 1

§ 10 der Satzung der Stadt Eschweiler über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen wird wie folgt neu gefasst:

" Die Abfuhrgebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt 55,00 DM je cbm abgefahrenen Grubeninhalts."

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es

sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Verfahrens- und Formmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 28.12.2000

Bertram
Bürgermeister

2

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Heinrich-Imig-Straße“ (östlich abzweigende Stichstraße einschl. hiervon südlich abzweigendem Stichweg -Flur 55 Nrn. 524 und 526)

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 20.12.2000 folgenden Beschluss gefasst:

Die im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 70 - Eduard-Mörike-Straße- (einschließlich 1. bis 3. Änderung) ausgewiesene Erschließungsanlage „Heinrich-Imig-Straße“(östlich abzweigende Stichstraße einschl. hiervon südlich abzweigendem Stichweg -Flur 55 Nrn.524 und 526-) ist gemäß § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Eschweiler vom 30.03.1990 in der zur Zeit gültigen Fassung endgültig hergestellt.

Damit unterliegen die durch die vorgenannte Er-

schließungsanlage erschlossenen Grundstücke der Erschließungsbeitragspflicht gemäß § 133 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieses Beschlusses nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 28.12.2000

Bertram
Bürgermeister

3

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

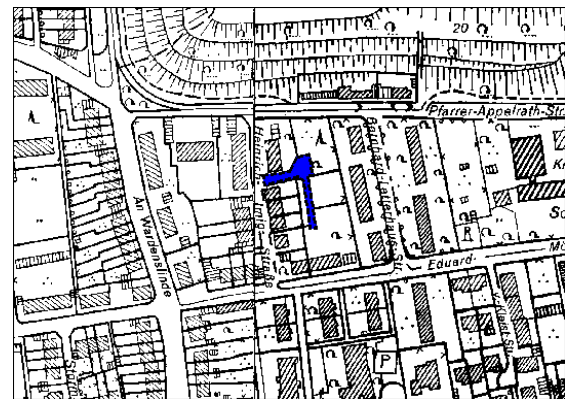
über die Widmung der Erschließungsanlage „Heinrich-Imig-Straße“ (östlich abzweigende Stichstraße einschl. hiervon südlich abzweigendem Stichweg -Flur 55 Nrn. 524 und 526-) für den öffentlichen

Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 70 -Eduard-Mörrike-Straße- (einschl. 1. - 3. Änderung) sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 55 Nrn. 524 und 526, die der Erschließungsanlage „Heinrich-Imig-Straße“ (östlich abzweigende Stichstraße einschl. hiervon südlich abzweigendem Stichweg) dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Aufgrund des § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.



Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird diese Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 334, erklärt werden.

Eschweiler, 28.12.2000

Bertram
Bürgermeister

4

Der Bürgermeister

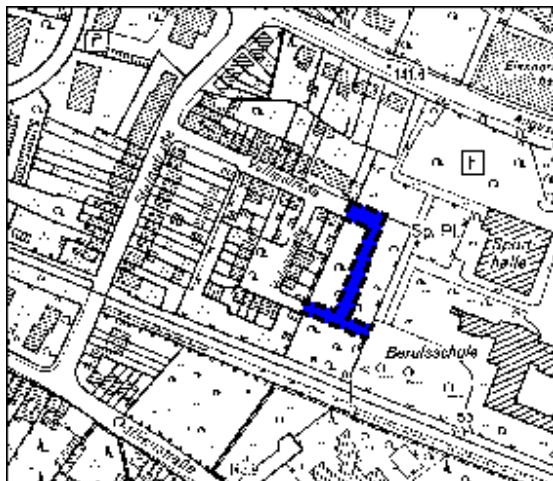
Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage in Verlängerung der „Vulligstraße“ (Gemarkung Eschweiler Flur 30 Nrn. 338 und 365) für den öffentlichen Verkehr.

Die vorgenannte Erschließungsanlage ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 45 -August-Thyssen-Straße- (4.Änderung) sind die Grundstücke Gemarkung Eschweiler, Flur 30 Nrn. 338 und 365, die der Erschließungsanlage in Verlängerung der „Vulligstraße“ dienen, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Aufgrund des § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.



Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird diese Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats

nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 334, erklärt werden.

Eschweiler, 28.12.2000

Bertram
Bürgermeister

5

Der Bürgermeister

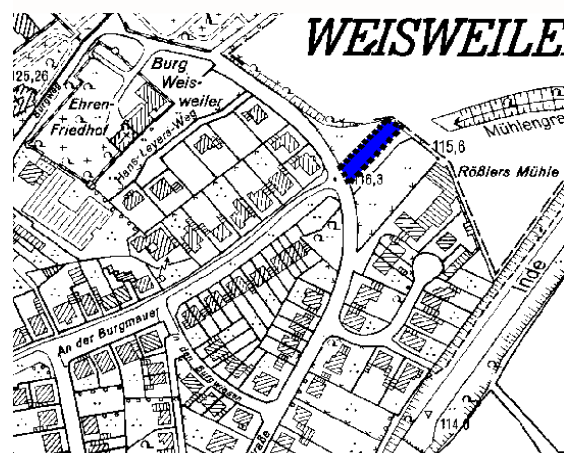
Bekanntmachung

über die Widmung der Erschließungsanlage in Verlängerung der Straße „An der Burgmauer“ für den öffentlichen Verkehr.

Die Erschließungsanlage in Verlängerung der Straße „An der Burgmauer“ ist endgültig hergestellt.

Durch den rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 3 -An der Burgmauer- ist das Grundstück Gemarkung Weisweiler, Flur 6, Flurstück 598 tlw., das der Erschließungsanlage in Verlängerung der Straße „An der Burgmauer“ dient, als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden.

Aufgrund des § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die vorgenannte Erschließungsanlage für den öffentlichen Verkehr gewidmet.



Entsprechend ihrer Verkehrsbedeutung wird diese Erschließungsanlage als Gemeindestraße eingestuft.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird die Widmung wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich erhoben oder zur Niederschrift bei der Bauverwaltung der Stadt Eschweiler, Rathausplatz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 334, erklärt werden.

Eschweiler, 28.12.2000

Bertram
Bürgermeister

6

Bekanntmachung

Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 1999 und die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gem. § 94 GO NRW

.....

Auf Vorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.12.2000 hat der Stadtrat gem. § 41 Abs. 1 Buchst. j) in Verbindung mit § 94 Abs. 1 GO NRW die geprüfte Jahresrechnung der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 1999 am 20.12.2000 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Rat hat gleichzeitig der Veröffentlichung des nachfolgenden Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.12.2000 zugestimmt.

„Zur Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1999 hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Eschweiler nach § 101 Abs. 6 GO

NRW des Rechnungsprüfungsamtes bedient.

In seiner Sitzung am 12.12.2000 erörterte der Ausschuss den von dem Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht -unterteilt in einen allgemeinen und einen gesonderten Berichtsband- vom 15.11.2000 und erklärte sich mit den getroffenen Feststellungen des Berichtes einverstanden.

Die Prüfung der Rechnung führte zu dem grundsätzlichen Ergebnis, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde und
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten worden sind.

In die Prüfung wurden die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfaufgaben einbezogen; das Ergebnis ist gem. § 101 Abs. 5 GO NRW in dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes für den Träger der Sozialhilfe gesondert dargestellt.

Die Prüffeststellungen im Bericht können als ausgemerkt angesehen werden bzw. werden vom Rechnungsprüfungsamt weiter verfolgt. Sie stehen von ihrer Bedeutung her einer Entlastung des Bürgermeisters nicht entgegen.

Der Ausschuss stellt gemäß § 101 Abs. 3 GO NRW fest, dass der "Gesonderte Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Eschweiler 1999" insgesamt vertraulich zu behandeln ist."

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohner oder Abgabepflichtigen zur Einsichtnahme in den allgemeinen Berichtsband über die Prüfung der Jahresrechnung 1999 während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs
und freitags

von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr und

donnerstags

von 14.00 Uhr - 17.45 Uhr

im Rathaus Eschweiler, Rathausplatz 1, Zimmer
106, berechtigt sind.

Eschweiler, 28. Dezember 2000

Bertram
Bürgermeister